

Lesefassung der Vereinssatzung des Fördervereins zur Erhaltung der Kirche Marlow e. V.

Diese Lesefassung beinhaltet die Vereinssatzung lt. der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung am 02.03.2017 sowie den eingefügten Text der 1. Satzung zur Änderung der Vereinssatzung des Fördervereins zur Erhaltung der Kirche Marlow e. V. vom 02.03.2017 nach der Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung am 19.12.2020. Das jeweilige Inkrafttreten der einzelnen Satzung erfolgte mit dem Datum der Eintragung in das Vereinsregister im regional zuständigen Amtsgericht des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

(1) Der Verein trägt den Namen „Förderverein zur Erhaltung der Kirche Marlow“ und hat seinen Sitz in 18337 Marlow, Bei der Kirche 9. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Ribnitz – Damgarten eingetragen werden.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes sowie kirchlicher Zwecke durch die ideelle und finanzielle Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften und der Körperschaft des öffentlichen Rechts, der Evangelisch-Lutherischen Kirche Marlow, zur ideellen und materiellen Förderung und Pflege der baulichen Erhaltung der Baudenkmale, einschließlich deren Nebenanlagen. Der Bauherr bleibt die Kirchengemeinde Marlow.

(2) Die Tätigkeit des Vereins soll dazu dienen, den Bürger/inne/n der Gemeinde und darüber hinaus die aktuelle Situation zu vermitteln und sie in Aktivitäten zur Erhaltung aber auch zur Gestaltung neuer Nutzungsmöglichkeiten speziell auf Gebieten, die mit dem Status der Nutzungen eines Gotteshauses, des Pfarrhauses sowie deren Nebenanlagen vereinbar sind, einzubinden.

(3) Ein Ziel des Vereines soll die Unterstützung der Kirchengemeinde bei der Instandsetzung der Kirchengebäude, des Pfarrhauses sowie deren Nebenanlagen sein.

(4) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen in der Gemeinde, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.

Der Verein setzt sich für die Belebung des Gemeindelebens ein.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Vereinsmitglieder können juristische und natürliche Personen werden.

(2) Die Aufnahme in den Verein muss schriftlich beantragt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, der durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgt, Ausschluss oder Tod sowie durch Wegfall der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss 3 Monate vor dem Jahresende schriftlich mitgeteilt werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern und den Beitrag rechtzeitig - spätestens bis zum 30.06. des Kalenderjahres - zu entrichten.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge, in der Art von Geldbeiträgen, zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

(2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

1. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes.
2. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung.
3. Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht und den Revisionsbericht der Revisoren entgegen.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt den Vereinshaushalt.
5. Ernennung von besonders verdienstvollen Personen zu Ehrenmitgliedern.
6. weitere Aufgaben, soweit sich dieses aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergibt.
7. entscheidet über den Ausschluss von Vereinsmitgliedern.

(3) Die Mitgliederversammlung wird jährlich einmal möglichst im 1.Quartal stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen. Mitglieder, die eine E-Mail-Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, bekommen die Einladung mittels elektronischer Post. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse aus.

(4) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der in der Präsenzversammlung erschienenen Mitglieder, bei Video- und Telefonkonferenzen der teilnehmenden Mitglieder sowie bei schriftlichen Abstimmungsverfahren der abstimmenden Mitglieder, beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(5) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten werden, so dass Mitglieder auch ohne Anwesenheit am Ort der Hauptversammlung in elektronischer Form ihre Rechte wahrnehmen und ihre Stimme abgeben können. Beschlüsse können somit auch in elektronischer Form gefasst werden.

Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmer der Mitgliederversammlung an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer in einer Video- oder Telefonkonferenz.

Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Mitgliederversammlung ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen.

Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Lädt der Vorstand zu einer virtuellen Mitgliederversammlung ein, so teilt er den Mitgliedern spätestens eine Stunde vor Beginn der Mitgliederversammlung per E-Mail die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz mit.

(6) Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern schriftlich, in der Form gemäß §7 Abs. 3, Satz 3 und 4, dieser Satzung, mit einer Frist von 2 Wochen zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Stimmenthaltungen.

(7) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben.

(8) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

(9) Satzungsänderungen bedürfen in der Präsenzversammlung einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder, bei Video- und Telefonkonferenzen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder sowie bei schriftlichen Abstimmungen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Für die Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder erforderlich.

§ 8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassierer.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von je 2 Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.

(3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.

(4) Zum Abschluss der Rechtsgeschäften, die den Verein nicht mit mehr als 500,00 € belasten, ist sowohl der 1. Vorsitzende als auch der 2. Vorsitzende bevollmächtigt.

(5) Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Kassierers und eines weiteren Vorstandsmitgliedes.

(6) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.

(7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der 1. Vorsitzende bzw. der 2. Vorsitzende binnen 3 Tagen eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung die Stimme des 2. Vorsitzenden.

(8) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds haben die übrigen Vereinsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

(9) Von jeder Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 9 Protokollierung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Gemeinnützlichkeitsrechtlicher Status

(1) Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet.

(2) Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen des Vereins der Kirchgemeinde Marlow für unmittelbare und ausschließliche Verwendung für kirchliche Zwecke, d. h. für die Bauaufgaben an der Marlower Kirche, zu übertragen.

§ 11 Revision

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens eine/n Revisor/in. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Vereinsbeschlüsse.